

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr)

#### A Problem

Bei dem Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen übersteigt die Zahl der Bewerber seit langem erheblich die verfügbare Ausbildungskapazität. Die Ausbildungskapazität ist in den lehramtsbezogenen Abschnitten des Vorbereitungsdienstes faktisch durch die Zahl der Ausbildungsplätze begrenzt, die im fachlichen Ausbildungsunterricht an öffentlichen berufsbildenden Schulen, berufsbildenden Ersatzschulen der Sekundarstufe II und Fachschulen der Agrarwirtschaft verfügbar sind, ohne den Anspruch der Schüler auf geordneten Unterricht und den Anspruch der Referendare auf geordnete Ausbildung zu gefährden. Weiterhin richtet sich die Zahl der Ausbildungsplätze sowohl nach den personellen und sächlichen Mitteln für das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik, in dem den Referendaren pädagogische Grundlagen vermittelt werden müssen, als auch letztlich nach den im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung stehenden Stellen für diesen Vorbereitungsdienst.

In der Vergangenheit sind die Bewerber nach der Zahl der zu dem jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Stellen und einem Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. 7. 1975, der den Kriterien von Numerus-Clausus-Verfahren entspricht, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ausgewählt worden.

Neuerlich sehen die Verwaltungsgerichte, bestätigt durch Beschwerdeentscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster – entgegen der früheren Auffassung der Verwaltung – diesen Vorbereitungsdienst zugleich als Ausbildungsstätte im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Grundgesetz an. Solange keine gesetzliche oder auf einer gesetzlichen Grundlage beruhende Zulassungsregelung besteht, die den verfassungsrechtlichen Ausbildungsanspruch vorübergehend beschränkt, wird das Land demgemäß zu den Einstellungsterminen, inzwischen in ständiger Spruchpraxis der Gerichte, verpflichtet, alle Bewerber, die in ihrer Person die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sofort in den Vorbereitungsdienst einzustellen. Auf die Frage der vorhandenen Ausbildungskapazität und ob diese damit erheblich überschritten wird, sowie auf die Tatsache, daß die Zahl der Absolventen des Vorbereitungsdienstes den Einstellungsbedarf des öffentlichen Dienstes weit übersteigt, kommt es dabei nicht an.

Die Zahl der Referendarstellen für den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn ist inzwischen erhöht und eine weitere Fachleiterstelle am Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik eingerichtet worden. Wegen der tatsächlich in einzelnen Ausbildungsrichtungen des Vorbereitungsdienstes nur beschränkt vorhandenen Ausbildungskapazität ist es jedoch unmöglich, die Zahl der Ausbildungsplätze der Zahl der Bewerber in der Weise anzupassen, daß zu den Einstellungsterminen sofort alle Bewerber eingestellt werden können. Entgegen der Entwicklung bei den Vorbereitungsdiensten für reine Lehramtslaufbahnen nimmt die Zahl der Bewerbungen für den agrarwirtschaftlichen Vorbereitungsdienst weiter zu, obgleich die Ausbildungskapazität an den beruflichen Schulen infolge sinkender Schülerzahlen abnimmt und sich künftig noch weiter verringern wird. Dafür, daß Absolventen des Vorbereitungsdienstes in der freien Wirtschaft bessere Berufschancen als Hochschulabsolventen ohne diese zusätzliche Ausbildung haben, bestehen keine Anhaltspunkte.

Datum des Originals: 02. 12. 1986 / Ausgegeben: 09. 12. 1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

**B Lösung**

Durch ein Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dientes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, die Zulassung auf Zeit zu beschränken, wenn die im Rahmen der Ausbildungskapazität verfügbaren Ausbildungsplätze in den lehramtsbezogenen Ausbildungsabschnitten nicht für alle Bewerber ausreichen. Gleichzeitig werden mit dem Gesetz die Grundsätze zur Festsetzung der Ausbildungskapazität und zur Auswahl in der Rangfolge der Zulassung bestimmt sowie der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft mit dem Kultusminister ermächtigt, Einzelheiten zur Ausführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

**C Alternative**

Keine.

**D Kosten**

Mit der durch dieses Gesetz geschaffenen Voraussetzung, die Zahl der Einstellungen auf die zum jeweiligen Einstellungstermin bestehende Ausbildungskapazität zu beschränken, kann eine Vermehrung der Referendarstellen allein infolge des Anstiegs der Zahl der Bewerber vermieden werden.

Mit der für das Land notwendigen zentralen Durchführung des Zulassungsverfahrens kann sich ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand ergeben, der im einzelnen jedoch nicht beziffert werden kann.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gemeinsam mit dem Kultusminister, beteiligt sind der Innenminister und der Finanzminister.

**Zulassungsgesetz  
für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr)**

§ 1

Zulassungsbeschränkung

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die verfügbaren Ausbildungsplätze in den lehramtsbezogenen Ausbildungsabschnitten insgesamt oder in einer bestimmten agrarwirtschaftlichen Fachrichtung (Ausbildungsrichtung) nicht für alle Bewerber ausreichen. Die lehramtsbezogenen Ausbildungsabschnitte umfassen die Ausbildung zur Vermittlung der pädagogischen Grundlagen im Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik (Landesinstitut) und die schulpraktische Ausbildung an den berufsbildenden Schulen der Agrarwirtschaft (schulpraktische Ausbildung).

§ 2

Ausbildungskapazität

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze bestimmt sich im Rahmen der im Haushaltsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn ausgewiesenen Stellen und Mittel nach der Aufnahmefähigkeit der Ausbildungsstellen in den lehramtsbezogenen Ausbildungsabschnitten unter Beachtung der Anforderungen an eine geordnete Ausbildung (Ausbildungskapazität); dabei sind der verfügbare Ausbildungsunterricht an den berufsbildenden Schulen der Agrarwirtschaft in der jeweiligen Ausbildungsrichtung und die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Ausbildungsstellen zu berücksichtigen. Die Interessen der Bewerber an ihrer Ausbildung und die Erfüllung wichtiger Gemeinschaftsbelange, insbesondere der Anspruch der Schüler auf eine geordnete schulische Ausbildung sind gegeneinander abzuwägen.

(2) Die Grenze der Ausbildungskapazität ist erreicht, wenn die Ausbildungsplätze entweder in den Ausbildungsrichtungen der schulpraktischen Ausbildung oder im Landesinstitut ausgeschöpft sind.

## § 3

## Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität

(1) Die Ausbildungskapazität wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 jährlich zum 1. Juli für die folgenden Einstellungstermine ermittelt und festgesetzt.

(2) Die Ermittlung der Zahl der Ausbildungsplätze in der schulpraktischen Ausbildung erfolgt getrennt nach den Ausbildungsrichtungen auf der Grundlage der Studentafeln, der neuesten amtlichen Schuldaten der berufsbildenden Schulen und erforderlichenfalls weiterer Erhebungen.

(3) Übersteigt die Summe der Ausbildungsplätze in der schulpraktischen Ausbildung die Zahl der Ausbildungsplätze im Landesinstitut, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in den einzelnen Ausbildungsrichtungen anteilig im Verhältnis der ermittelten schulpraktischen Ausbildungsplätze verringert.

(4) Beginn der Ausbildung zur Vermittlung der pädagogischen Grundlagen im Landesinstitut ist der 1. April, der der schulpraktischen Ausbildung der 1. Oktober eines jeden Jahres.

## § 4

## Verfügbarkeit der Ausbildungsplätze

(1) Die zu den Einstellungsterminen verfügbare Zahl der Ausbildungsplätze ergibt sich aus der festgesetzten Ausbildungskapazität (§ 3). Innerhalb eines Festsetzungszeitraums werden die für diesen verfügbaren Ausbildungsplätze in der Regel je zur Hälfte auf die aufeinanderfolgenden Einstellungstermine verteilt, sofern für eine Ausbildungsrichtung mehr als drei Ausbildungsplätze verfügbar sind. Das Nähere bestimmt sich durch Rechtsverordnung nach § 6. Durch die Aufteilung der Ausbildungsplätze wird deren Zahl insgesamt für die Dauer des Festsetzungszeitraums nicht geändert.

(2) Sollte sich zu einem Einstellungstermin bereits vor der jährlichen Neufestsetzung der Ausbildungskapazität eine Ausweitung der Ausbildungskapazität ergeben, kann zu dem Einstellungstermin über die zusätzlichen Ausbildungsplätze verfügt werden.

(3) Ist die Zahl der Bewerber für eine Ausbildungsrichtung geringer als die für sie festgesetzte Zahl der Ausbildungsplätze, werden die dadurch noch verfügbaren Ausbildungsplätze im Landesinstitut zu Gunsten der Bewerber anderer Ausbildungsrichtungen im Verhältnis der Bewerberzahlen für diese Ausbildungsrichtungen soweit genutzt, als für deren Ausbildungsrichtung schulpraktische Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

(4) Die Verfügbarkeit der Ausbildungsplätze zu den Einstellungsterminen ist insoweit eingeschränkt, als lehramtsbezogene Ausbildungsplätze für Referendare der Laufbahn, bei denen zur Zeit der Einstellungstermine die Ausbildung unterbrochen ist, vorgehalten werden müssen.

#### § 5

##### Vergabe der Ausbildungsplätze

(1) Von den nach § 4 verfügbaren Ausbildungsplätzen werden vergeben:

1. 60 vom Hundert nach dem Ergebnis einer als Eingangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst geforderten Hochschulabschlußprüfung (Qualifikation);
2. 35 vom Hundert nach der Zeit, die seit dem Eingang der erstmaligen Bewerbung, auf die eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst wegen fehlender Ausbildungsplätze nicht erfolgt ist, verstrichen ist (Wartezeit);
3. 5 vom Hundert unter Berücksichtigung der mit einer Ablehnung der Bewerbung verbundenen außergewöhnlichen Härte (Härtefälle).

Soweit die Zahl der Ausbildungsplätze nach Nummer 2 oder Nummer 3 nicht voll in Anspruch genommen wird, werden die verbleibenden Ausbildungsplätze nach Nummer 1 vergeben.

(2) Haben bei der Vergabe der Ausbildungsplätze mehrere Bewerber den gleichen Rang, so ist unter ihnen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nach Maßgabe der Wartezeit, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 nach Maßgabe des Ergebnisses der Hochschulabschlußprüfung auszuwählen. Im übrigen entscheidet das Los.

(3) Bei Bewerbern, die

- a) den Grundwehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 1 und 2 Grundgesetz abgeleistet oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben, oder
- b) mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig waren, oder nach dem Erwerb einer als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn anerkannten Hochschulabschlußprüfung ein Aufbau- oder Zusatzstudium der Ökologie im Sinne des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nachweisen,

gelten die hierauf beruhenden Verzögerungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst bei Buch-

stabe a) als Wartezeit und bei Buchstabe b) bis zur Dauer von 24 Monaten als Wartezeit.

(4) Zeiten, die infolge der Betreuung von minderjährigen mit Bewerbern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern zu einer Verzögerung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst geführt haben, gelten bei einem Kind bis zur Dauer von 12 Monaten, bei mehreren Kindern bis zur Dauer von 24 Monaten als Wartezeit.

## § 6

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Kultusminister durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über:

1. die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens und die hierfür zuständigen Behörden,
2. die bestehenden Ausbildungsrichtungen,
3. die Ermittlung und Feststellung der verfügbaren Ausbildungsplätze nach der Gesamtzahl sowie deren Anteil nach Ausbildungsrichtungen,
4. die Verteilung der verfügbaren Ausbildungsplätze auf die Einstellungstermine,
5. die Anordnung zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens,
6. die Zuweisung der zugelassenen Bewerber an die Einstellungsbehörden,
7. die Festsetzung von Ausschlußfristen für die Teilnehmer am Auswahlverfahren und die Vorlage der Nachweise im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
8. die Fälle, in denen die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
9. die Ermittlung der Gesamtnote einer Hochschulabschlußprüfung, sofern diese im Prüfungsnachweis nicht ziffernmäßig ausgewiesen ist oder nicht dem allgemeinen Notensystem der wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes entspricht,
10. das Nachrückverfahren und die dafür maßgebende Reihenfolge.

## § 7

Übergangsregelung

Die Verfügbarkeit der Ausbildungsplätze (§ 4) ist insoweit eingeschränkt, als lehramtsbezogene Ausbildungsplätze für Referendare der Laufbahn,

die zu vorausgegangenen Einstellungsterminen eingestellt worden sind, oder für Bewerber, denen eine verbindliche Einstellungszusage für den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilt worden ist, vorgehalten werden müssen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **I Allgemeiner Teil**

Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen, die als Laufbahn mit dieser Doppelqualifikation seit mehr als 25 Jahren im Land Nordrhein-Westfalen besteht und heute auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes und des § 25 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen durch Verordnung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Kultusministers vom 18. März 1986 (GV. NW. S. 329) geordnet ist, dient der Vorbereitung und dem Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn, in der Aufgaben sowohl des höheren agrarwirtschaftlichen Verwaltungsdienstes als auch des Lehramtes der Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung wahrgenommen werden. Dementsprechend erstreckt sich die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst auf lehramtsbezogene und auf fachverwaltungsbezogene Abschnitte.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn zugleich allgemeine Ausbildungsstätte im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Grundgesetz, da auch für die Ausübung des Lehramtes der Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung an einer denkbaren privaten beruflichen Schule die Lehramtsbefähigung für Lehrer an öffentlichen Schulen, die in dieser Fachrichtung nur durch Ausbildung und Prüfung innerhalb dieses Vorbereitungsdienstes erworben werden kann, schulrechtlich gefordert wird.

### **II Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

Die Vorschrift schafft die gesetzliche Grundlage dafür, daß die Zulassung zum Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung auf Zeit beschränkt werden kann, wenn auch unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ausbildungsplätze, deren Zahl nicht für alle Bewerber, die in ihrer Person die Eingangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn erfüllen, ausreicht. Voraussetzung für eine Beschränkung der Zulassung ist nur eine nicht ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen in den lehramtsbezogenen Ausbildungsabschnitten, weil nur aus diesen Teilen des Vorbereitungsdienstes dessen Charakter als allgemeine Ausbildungsstätte hergeleitet wird.

Die Teilhabe an dem Vorbereitungsdienst der Laufbahn setzt voraus, daß die jeweilige Hochschulabschlußprüfung als eine für ein Lehramt der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung geeignete Prüfung anerkannt werden kann. Die Anerkennung der Hochschulabschlußprüfung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt beurteilt sich nach den speziellen fachlichen Anforderungen an den Schuldienst in berufsbildenden Schulen der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung. Für den Fachunterricht kommen hier derzeit als Ausbildungsrichtungen in Betracht Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau (Landespflege), Ernährungs- und Hauswirtschaft (Oecothrophologie) und in der Landwirtschaft Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

Die schulpraktische Ausbildung besteht aus dem Ausbildungsunterricht an berufsbildenden Schulen der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze für den Ausbildungsunterricht der Referendare steht daher in Abhängigkeit zu dem jeweiligen Umfang des an berufsbildenden Schulen der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung zu erteilenden Fachunterrichtes.

Zur Vorbereitung auf den Ausbildungsunterricht werden den Referendaren aller Ausbildungsrichtungen in einem sechsmonatigen Ausbildungsabschnitt die pädagogischen Grundlagen beim Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik vermittelt; hierbei ist eine Trennung in Ausbildungsrichtungen nicht erforderlich. Die personelle und sachliche Ausbildungskapazität des Landesinstitutes ist nicht unbegrenzt. Die Zahl der Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst ist daher auch von der tatsächlichen Ausbildungskapazität des Landesinstitutes abhängig.

#### **Zu § 2**

In Absatz 1 werden die rechtsmaßgeblichen Anforderungen an den gesetzlichen Begriff der Ausbildungskapazität bestimmt. Da es Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, dem Referendar u. a. die Befähigung für den Fachunterricht seiner Ausbildungsrichtung an berufsbildenden Schulen zu vermitteln, erfordert eine geordnete Ausbildung neben der vorwiegend theoretischen Einübung der pädagogischen Grundlagen im Landesinstitut während des folgenden Abschnitts „Schulpraktische Ausbildung“ die Verfügbarkeit

einer ausreichenden Zahl von Unterrichtsstunden, in denen der Referendar entsprechend seiner fachlichen Vorbildung wöchentlich Unterricht unter Anleitung sowie selbständigen Fachunterricht erteilen kann. Aus dem Anspruch der Schüler auf eine geordnete schulische Ausbildung folgt, daß von dem in den einzelnen Fachgebieten anfallenden Fachunterricht nur ein geringer Anteil für den Ausbildungsunterricht der Referendare in Anspruch genommen werden kann.

Nach einem Beschluß der Kultusministerkonferenz stimmen die Länder bei der Kapazitätsbemessung überein, daß etwa 15% des im jeweiligen Fach insgesamt erteilten Unterrichts im Hinblick auf die berechtigten Belange der Schüler als Ausbildungsunterricht für Lehramtsanwärter vertretbar sind.

In Absatz 2 wird entsprechend der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, alle Möglichkeiten des Teilhaberechts an der Ausbildung auszuschöpfen, bestimmt, daß die Grenze der Ausbildungskapazität erst dann erreicht ist, wenn alle verfügbaren Ausbildungsplätze ausgeschöpft sind.

### **Zu § 3**

Absatz 1 bestimmt, daß die Ausbildungskapazität jährlich neu zu ermitteln und festzusetzen ist, weil die Zahl der Ausbildungsplätze für den Ausbildungsunterricht sich entsprechend der jeweiligen Schülerzahl verändert. Der Festsetzungstermin 1. Juli ist gewählt worden, um für den Einstellungstermin 1. Oktober möglichst zeitnah die neueste Kapazitätserhebung im Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses 1. Juli zu Grunde legen zu können.

Die Möglichkeit, den Festsetzungstermin auf den Beginn eines jeden Jahres zu legen, besteht grundsätzlich nicht, da die amtliche Bekanntgabe der Schulstatistik erfahrungsgemäß erst während des zweiten Schulhalbjahres erfolgt. Einstellungstermine und Bewerbungsschlußfristen sind durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn vorgegeben und dienen einer im Interesse der Fortsetzung der Ausbildung möglichst frühzeitigen Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Insoweit wird auch auf die Begründung zu Absatz 4 verwiesen.

Sollte ausnahmsweise die amtliche Bekanntgabe der Schulstatistik noch rechtzeitig zum Bewerbungsschluß 1. Januar für den Einstellungstermin 1. April erfolgen, kann nach § 4 Absatz 2 über sich aus der Schulstatistik etwaig zusätzlich ergebende Ausbildungsplätze vorab verfügt werden.

Absatz 2 bestimmt, daß die Ermittlung der Ausbildungsplätze getrennt nach den Ausbildungsrichtungen erfolgt, weil der Referendar im Fachunterricht entsprechend seiner Ausbildungsrichtung, die sich aus seiner als für das Lehramt als geeignet anerkannten Hochschulabschlußprüfung ergibt, ausgebildet wird. Aus der Ermittlung der Ausbildungskapazität in den Ausbildungseinrichtungen folgt gleichzeitig der Anteil der Ausbildungsplätze für Referendare der einzelnen Ausbildungsrichtungen innerhalb der jeweiligen Gesamtausbildungskapazität an berufsbildenden Schulen der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung.

Studentafeln und die neuesten verfügbaren Schuldaten der berufsbildenden Schulen sind objektive Kriterien zur Ermittlung der Ausbildungskapazität. Diese können erforderlichenfalls durch weitere Erhebungen, insbesondere über sich bereits für den Ausbildungszeitraum des Referendars abzeichnende Entwicklungen, ergänzt werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, wie bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität zu verfahren ist, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze für den Ausbildungsunterricht an den Schulen in den Ausbildungsrichtungen die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze im Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik überschreitet.

Absatz 4 legt die Zeiten fest, in denen innerhalb des Vorbereitungsdienstes die lehramtsbezogene Ausbildung erfolgt. Dieser Bestimmung bedarf es als Grundlage für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität. Der festgesetzte Zeitpunkt für den jeweiligen Beginn der beiden lehramtsbezogenen Ausbildungsabschnitte ist aus folgendem zwingend:

Beim Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung ist die lehramtsbezogene Ausbildung auf ein Jahr verkürzt. Der einjährige lehramtsbezogene Vorbereitungsdienst konzentriert sich auf jeweils 6 Monate Vermittlung der pädagogischen Grundlagen und schulpraktische Ausbildung. Die Bestimmung des 1. Oktober eines jeden Jahres für den Beginn der schulpraktischen Ausbildung folgt aus der notwendigen zeitlichen Abfolge der Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes und dem Umstand, daß das Ziel der schulpraktischen Ausbildung nur im Winterhalbjahr eines Schuljahres erreichbar ist. Das Sommerhalbjahr ist in der Regel voll durch die sechswöchentlichen Sommerferien, während der keine schulpraktische Ausbildung möglich ist, gekürzt. Ferner fallen in das Sommerhalbjahr die eine

gestraffte Ausbildung behindernden Schulabschlußprüfungen und die in der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung vegetationsgebundenen Schulexkursionen sowie die den Berufsschulunterricht der agrarwirtschaftlichen Fachrichtungen beeinträchtigende berufspraktische Ausbildung der Schüler. Aus der somit vorgegebenen zeitlichen Abfolge des schulpraktischen Ausbildungsabschnitts innerhalb des Vorbereitungsdienstes ergibt sich der 1. April eines jeden Jahres für den Beginn des vorgeschalteten sechsmonatigen Ausbildungsabschnitts zur Vermittlung der pädagogischen Grundlagen im Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik.

Auch während der Dauer der schulpraktischen Ausbildung ist zumindest die personelle Ausbildungskapazität des Landesinstitutes durch dessen die schulpraktische Ausbildung begleitenden Aufgaben, vergleichbar denen der Haupt- und Fachseminare bei der allgemeinen Lehrerausbildung, wie z. B. Einführung in die schulpraktische Ausbildung in den Schulen, Einzelbesuche der Referendare während des Ausbildungsunterrichts und Durchführung von pädagogischen Referendararbeitsgemeinschaften, in gleichem Ausmaß wie bei der Vermittlung der pädagogischen Grundlagen erschöpft.

#### **Zu § 4**

Absatz 1 stellt die Beziehung zwischen der festgesetzten Ausbildungskapazität und der zu den Einstellungsterminen verfügbaren Zahl der Ausbildungsplätze fest und läßt zu, daß in der Regel innerhalb des Festsetzungszeitraums die für diesen verfügbaren Ausbildungsplätze auf die in diesen fallende Einstellungstermine hälftig verteilt werden. Diese Regelung eröffnet zur Vermeidung oder Abkürzung von Wartezeiten die Möglichkeit, zu jährlich zwei Terminen, dem 1. April und 1. Oktober, wie sie auch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgesehen sind, Bewerber zum Vorbereitungsdienst zuzulassen und in diesen einzustellen. Bei Bewerbern, die zum 1. Oktober eingestellt werden, beginnt der Vorbereitungsdienst mit dem sechsmonatigen nicht lehramtsbezogenen Ausbildungsabschnitt Recht und Verwaltung und setzt sich danach am 1. April des darauffolgenden Jahres in den beiden lehramtsbezogenen Ausbildungsabschnitten fort. Würden bereits zu einem dieser Einstellungstermine alle verfügbaren lehramtsbezogenen Ausbildungsplätze ausgeschöpft, könnte eine Einstellung praktisch nur zu einem Termin jährlich erfolgen, wodurch eine längere Unterbrechung der Ausbildung zwischen Abschluß des Hochschulstudiums und dem Beginn des Vorbereitungsdienstes eintreten würde.

Absatz 2 läßt zu, bei einem Einstellungstermin in Abweichung von der zu diesem Zeitpunkt noch maßgeblichen Festsetzung der Ausbildungskapazität bereits über sich zusätzlich ergebende Ausbildungsplätze zu verfügen.

Absatz 3 schafft die Möglichkeit, die einzelnen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 im Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik für die einzelnen Ausbildungsrichtungen festgesetzten Ausbildungsplätze zu Gunsten anderer Ausbildungsrichtungen im Rahmen der verfügbaren schulpraktischen Ausbildungsplätze zu nutzen, wenn die Zahl der Bewerber für eine Ausbildungsrichtung geringer als die festgesetzte Zahl der Ausbildungsplätze ist.

Durch Absatz 4 wird die Verfügbarkeit der Ausbildungsplätze zum Einstellungstermin insoweit eingeschränkt, als sie zur Fortsetzung der Ausbildung von Referendaren, deren Ausbildung unterbrochen ist, freigehalten werden müssen.

#### **Zu § 5**

Die Art der Auswahlkriterien und deren Rangordnung untereinander unterliegen dem Verantwortungsbereich des Gesetzgebers. Dies geschieht in den Absätzen 1 bis 3, indem die Vergabe der Ausbildungsplätze in vom-Hundert-Sätzen nach Qualifikation, Wartezeit und Härtefällen und die Auswahl der Bewerber bei gleichem Rang nach Wartezeit und Prüfungsergebnissen sowie der Anrechenbarkeit von Dienstpflichten, Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder einer zusätzlichen Hochschulabschlußprüfung eines Aufbau- oder Zusatzstudiums der Ökologie unter Bestimmung der zeitlichen Anrechenbarkeit auf die Wartezeit festgelegt wird. Der Katalog anrechenbarer Wartezeiten orientiert sich an bisher in vergleichbaren Fällen nach den Grundsätzen in numerus-clausus-Bestimmungen bestehenden Kriterien.

Absatz 4 berücksichtigt Verzögerungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst infolge der Betreuung minderjähriger Kinder als anrechenbare Wartezeiten bei Bewerbern, wozu insbesondere Frauen gehören. Die Anrechenbarkeit von bis zu 12 Monaten bei einem Kind lehnt sich an die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes an; die Begrenzung der Anrechenbarkeit bis zu einer Gesamtdauer von bis zu 24 Monaten folgt aus der Gleichstellung mit den Sondertatbeständen anrechenbarer Wartezeiten in Absatz 3.

**Zu § 6**

Wegen der von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen an eine ausreichende Bestimmtheit einer Ermächtigungsnorm zur Regelung durch Rechtsverordnungen werden die durch diese zulässigen Regelungsinhalte in dem erforderlichen Umfang in § 6 im einzelnen aufgeführt.

**Zu § 7**

Ergänzend zu § 4 Absatz 4 soll für die Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes eindeutig bestimmt werden, daß die Verfügbarkeit der Ausbildungsplätze auch insoweit eingeschränkt ist, als Ausbildungsplätze für bereits eingestellte Referendare oder für Bewerber, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Einstellungszusage erhalten haben, benötigt werden.

**Zu § 8**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.